

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 31. August 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 128.) Kirchliche Neuordnung bei Wohn- und Vorstadtsiedlungen. — (Nr. 129.) Bibeljubiläum. — (Nr. 130.) Bezug des Gesetzbuches der Deutschen Evangelischen Kirche. — (Nr. 131.) Spende alter Gesangbücher für die lutherischen Gemeinden in Brasilien. — (Nr. 132.) Sprachentwurf an der Universität Halle-Wittenberg. — (Nr. 133.) Sammlung des Hilfswerks für Mutter und Kind. — (Nr. 134.) Familienforschung. — (Nr. 135.) Urkunde über Errichtung einer Kirchengemeinde. — Personal- und andere Nachrichten.

(Nr. 128.) Kirchliche Neuordnung bei Wohn- und Vorstadtsiedlungen.

Bekanntlich sieht das Reichssiedlungsgesetz vor, daß bei der landwirtschaftlichen Siedlung von dem Siedlungsunternehmen besondere Leistungen wegen Änderung oder Neuordnung der Gemeindekirchen- oder Schulverhältnisse gefordert werden können. Das Kulturredament pflegt zur Prüfung dieser Frage stets einen besonderen Termin zur Regelung der öffentlichen Interessen anzuberaumen.

Die gleiche Prüfung ist aber auch vorgeschrieben, wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Siedlungen, sondern um reine Wohnsiedlungen handelt. Hierüber bestimmt das Gesetz, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen vom 25. August 1876 (RG. S. 405) in der Fassung vom 10. August 1904 (RG. S. 227) in den §§ 13—17 a, daß dann, wenn „außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet“ werden soll, der Kreis- oder Provinzialausschuß die zuständige Kirchengemeinde aufzufordern hat, binnen einer Ausschlussfrist von 21 Tagen bei ihm die Festsetzung besonderer Leistungen für die etwa durch die Siedlung erforderlich werdende Änderung oder Neuordnung der Kirchenverhältnisse zu beantragen. Solche besonderen Leistungen kommen nicht in Frage, wenn die Wohnhäuser in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 (RG. S. 561) festgesetzten Bebauungsplans errichtet werden.

Bei der jetzt wichtig werdenden vorstädtischen Kleinsiedlung sind, sogar ohne die letzterwähnte Einschränkung, gleiche Leistungen vorgesehen durch die Verordnung vom 23. Dezember 1931 (RGBl. 1931 S. 790 ff.). Es heißt dort in Art. 3 § 9:

„Wird infolge der Aussiedlung von Kleinsiedlern am Ort der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverhältnisse notwendig, so stellt die für den Ansiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle fest, welche einmaligen Leistungen der Träger des Verfahrens im öffentlichen Interesse zu bewirken, insbesondere, welche Anlagen er herzustellen hat.“

Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen können die Bestellung von Sicherheiten für die Erfüllung der Leistungen anordnen.“

Für die Feststellung dieser Leistungen ist in Preußen der betreffende Regierungspräsident zuständig.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 26. Juli 1934 — Tgb. VI Nr. 2884 — betreffend Beschäftigung von Gemeindehelfern, heben wir hervor, daß bei vorstädtischen Kleinsiedlungen sowohl die Schaffung einer besonderen Pfarrstelle wie auch besonders die Einrichtung einer Gemeindehelferstelle durch die Siedlung notwendig werden kann. Ebenso kann die Schaffung einer Kirche, eines Versaals, eines kirchlichen Gemeinderäumens oder einer Pfarrwohnung notwendig werden. Es sind deshalb gegebenenfalls sogleich bei Bekanntwerden eines größeren Siedlungsplanes die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Stelle anzubringen. Gleichzeitig ist an uns zu berichten.

Tab. IV. Nr. 3528.

(Nr. 129.) Ausgestaltung der Bibel feiern am Reformationsfest.

„Der Reichsbischof.
S. I. 1266.

Berlin-Charlottenburg, den 19. Juli 1934.
Sebensstraße 3.

Betrifft: Bibeljubiläum.

Nachdem die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen dem Vorschlage zugestimmt haben, daß das Gedächtnis der ersten Bibelausgabe Martin Luthers im Jahre 1534 im evangelischen Deutschland einheitlich und zwar am Reformationsfest 1934 begangen wird, gebe ich für die Gestaltung der Feier unter Benutzung der mir zugegangenen Berichte folgende Anregungen:

Wo nicht durch besondere Verhältnisse neben den Gemeindefeiern eine gemeinsame Feier einer ganzen Landes- oder Provinzialkirche geboten ist, wird es sich empfehlen, allen Nachdruck auf die würdige und fruchtbare Begehung des Gedächtnisses an die Vollendung der Lutherbibel in den einzelnen Gemeinden zu legen. Es wird demnach der Reformationsgottesdienst in diesem Jahre noch stärker und eindrücklicher als in anderen Jahren dazu dienen müssen, die Gemeinde vor Gott zu vereinigen in dem Danke für die Gabe, die er ihr mit der deutschen Bibel Martin Luthers in die Hand gelegt hat und in der Verantwortung, die damit auf die ganze Gemeinde und auf jeden deutschen evangelischen Christen gelegt ist. — Ich behalte mir vor, für die Ordnung dieses Festgottesdienstes noch besondere Vorschläge zu machen.

Neben dem festlichen Gottesdienst sollten überall und möglichst an demselben Tage noch eine volkstümliche Gemeindefeier gehalten werden. An dieser Gemeindefeier wird vor allem auch die Jugend der Gemeinde durch Lied und Sprechchor und wie es sonst sein mag, tätig zu beteiligen sein. Lichtbilder können den darzubietenden Vortrag wirksam unterstützen.

Wo, wie in den meisten Landeskirchen, das Reformationsfest noch nicht am 31. Oktober gefeiert wird, wohl aber am Reformationstage Schulgottesdienste gehalten werden, zu denen die Gemeinde eingeladen wird, sind auch diese als Bibel-Festgottesdienste zu begehen. Durch rechtzeitige Fühlungnahme mit den Schulen wird dahin zu streben sein, daß auch bei diesem Gottesdienst die Jugend durch Lied und Sprechchor unmittelbar in Tätigkeit tritt.

Da aber das festliche Gedächtnis an die Vollendung der Lutherbibel nur dann für die Gemeinde wahrhaft fruchtbar sein kann, wenn die Gemeinde dazu innerlich zugerüstet ist, wird Leben und Arbeit in der Gemeinde bereits in den Wochen vorher auf das Bibeljubiläum hin ausgerichtet sein müssen.

Die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien usw.) sind ernstlich mit der Frage zu befassen, wie es mit der Verbreitung der Bibel in den Häusern der Gemeinde bestellt ist? ob und wie sie in den Häusern im Gebrauch ist? was geschehen kann, um die Hausväter anzuleiten, daß sie ihren Beruf als Hauspriester erfüllen? wie der Besuch der Bibelstunden zu fördern sei, und was etwa geschehen könnte, um die Gemeinschaft am Worte Gottes auch durch persönlichen Austausch zu fördern?

In den Gemeindeguppen der Männer, der Frauen, der Jugend ist vermehrter Fleiß anzuwenden, um in das Ganze der Lutherbibel einzuführen. Dabei sollte in den Wochen vor dem Feste auch der Versuch gemacht werden, an charakteristischen Proben jungen und alten Gemeindegliedern einen Eindruck zu vermitteln von der gewissenhaften Treue und dem unermüdlichen Fleiß, mit dem sich Luther und seine Mitarbeiter darum bemüht haben, das Bibelwort so zu verdeutschen, daß es zu den deutschen Christen wirklich deutsch rede und ihnen an Herz und Gewissen greife; wie aber an der deutschen Bibel Martin Luthers noch mehr zu spüren sei als menschliches Bemühen und menschliche Kunst, sondern wie hier der heilige Geist Gottes selbst am Werke gewesen ist, daß die gnadenreiche Offenbarung Gottes in Christus Jesus, unserm Herrn, über der deutschen Christenheit in ihrer lichten Klarheit leuchte. Dabei wird auch davon zu reden sein, warum es Luther keine Ruhe gelassen hat, bis er seinen lieben Deutschen die ganze Bibel Alten und Neuen Testaments in die Hände legen konnte, und wie die Lutherbibel als Ganzes — bei aller im lebendigen Gebrauch der Gemeinde und des einzelnen Christenmenschen unter der Herrschaft des Geistes Christi sich einstellenden praktischen Auslese — an dem deutschen Volke gearbeitet hat, daß es aus Not und Sammer immer wieder emporgestiegen ist und seine geschichtliche Sendung neu ergriffen hat.

Ebenso wird der kirchliche Unterricht in den Wochen in der Vorbereitung seine besondere Aufgabe zu erfüllen haben.

Wo es irgend angängig ist, sollte in den Wochen vor dem Reformationsfest die Gemeinde auch zu gemeinsamer Zurechtung auf die Bibelgedächtnisfeier eingeladen werden. Die Geschichte der Verdeutschung der Bibel, die Bedeutung der Lutherbibel nicht nur für das christliche Glaubensleben, sondern für die gesamte sittliche und geistige Bildung des deutschen Volkes wäre dabei ins Licht zu stellen. Als sehr beachtlich erscheint mir auch die mehrfach an mich herangebrachte Anregung, ganz schlichte abendliche Feiern zu veranstalten, in denen größere Abschnitte aus einem biblischen Buche im Zusammenhang zur Verlesung gebracht werden.

Auch die Veranstaltung von Bibelausstellungen, die auch in bescheidenem Rahmen ein ausdrückliches Bild von Geschichte und Bedeutung der Lutherbibel vermitteln können und die neben dem, was sich in Bibliotheken und Sakristeien findet, noch manchen verborgenen Hauschatz ans Licht bringen würden, sollte in möglichst weitem Umfange angestrebt werden — alles zum Zeugnis und zur Erweckung der Liebe zu Gottes Wort.

Der Ausschuß der Deutschen Bibelgesellschaft hat zum Gedenkjahr der Bibelübersetzung D. Martin Luthers eine von Superintendent i. R. D. Dr. Buchwald verfaßte volkstümliche Festschrift: „400 Jahre Deutsche Lutherbibel“ herausgegeben, die zur Verbreitung in den Gemeinden empfohlen werden kann. (Verlag J. F. Seinpoff in Stuttgart, Preis 20 Pf., in Mengen billiger).

gez. Ludwig Müller.“

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsbischofs bringen wir den Kirchengemeinden und den Herren Geistlichen hierdurch zur Kenntnis.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, das Gedächtnis an die Vollendung der Lutherbibel in dem Reformationsgottesdienst würdig und festlich zu feiern.

Egb. VI. Nr. 2937.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. August 1934.

(Nr. 130.) Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Evangelischen Kirche.

„Deutsche Evangelische Kirche

Berlin-Charlottenburg 2, den 28. Juli 1934.

— Kirchenkanzlei. —

E. O. I. 7231/34.

Die Evangelischen Konsistorien ersuche ich, die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) auf §§ 1 und 2 der 1. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Evangelische Presse vom 20. Juli 1934 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 99) zur Beachtung hinzuweisen und ihnen gleichzeitig zur Pflicht zu machen, für jeden Geistlichen das Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche aus Mitteln der Kirchenkasse fortlaufend zu beziehen.

Im Auftrage

gez. Walzer.

An die Evangelischen Konsistorien. Stettin.“

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Wir machen es den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, für jeden Geistlichen das Gesetzblatt aus Mitteln der Kirchenkasse fortlaufend zu beziehen.

Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,20 RM.

Egb. VI. Nr. 2947.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. August 1934.

(Nr. 131.) Spende alter Gesangbücher für die lutherischen Gemeinden in Brasilien.

Mit Bezug auf mein Ersuchen vom 27. April 1934 — Egb. IV Nr. 3304 — (Kirchliches Amtsblatt 1934 S. 75) mache ich darauf aufmerksam, daß sich die Gesangbuchstelle nunmehr bei Herrn Verbandsrevisor Herrmann in Ansbach (Bayern), Bahnhofstr. 45, befindet. Die Sendungen der gesammelten Gesangbücher werden dorthin erbeten.

Egb. IV. Nr. 3520.

(Nr. 132.) Sprachkonvikt an der Universität Halle-Wittenberg.

Das Sprachkonvikt an der Universität Halle bietet solchen Studenten, die sich auf die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vorzubereiten haben, hierzu die beste Möglichkeit. Da die Studentenschaft einen Kameradschaftsführer in das Konvikt entsenden wird, genügen die in das Konvikt aufgenommenen Studenten durch die Zugehörigkeit zur Wohnkammeradschaft Sprachkonvikt der Verpflichtung, sich der Kameradschaftserziehung zu unterstellen. Pensionspreis beträgt monatlich 55 RM. Anmeldungen sind baldmöglichst an die Leitung des Sprachkonvikts, Halle a. S., Franckeplatz 1, zu richten.

Tab. VI. Nr. 2958.

(Nr. 133.) Sammlung des Hilfswerkes für Mutter und Kind.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
KK. IV. 2575.

Berlin-Charlottenburg, den 27. August 1934.
Lebensstraße 3.

Das Amt für NS Volkswohlfahrt der obersten Leitung der PD der NSDAP hat mich gebeten, darauf hinzuwirken, daß in den Kirchen am 2. September 1934 auf die Sammlung des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ hingewiesen wird. Ich ersuche, die Pfarrämter anzuweisen, daß dieser Bitte in den Gottesdiensten am 2. September entsprochen wird.

Im Auftrage
gez. Themel.

Beglaubigt
Fester, Kanzleiobersekretär.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen und die evangelischen Konsistorien der altpreußischen Union. Stettin.

Abschrift geben wir den Geistlichen unserer Kirchenprovinz zur Nachachtung bekannt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. August 1934.

(Nr. 134.) Familienforschung.**30 RM. Gebühren!**

Wörtlich: Dreißig Reichsmark, zahle ich an diejenige Evangelische Kirchengemeinde, die mir den Taufschein ausstellen kann von dem im Jahre 1812 oder 1813 geborenen **Johann Gottlieb Birchow**. Er war laut seinem Trauschein der Sohn des Soldaten Christian Birchow zu Gutsdorf.

Ferner zahle ich zehn Reichsmark für den Trauschein des vorstehend genannten **Christian Birchow**, der laut Nachforschung ungefähr im Jahre 1810—1813 in Pommern getraut wurde.

Max Birchow,
techn. Stadtoberinspektor in Erfurt, Humboldtstr. 5.

Tab. IX. Nr. 1661.

(Nr. 135.) Urkunde über Errichtung einer Kirchengemeinde.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der Ortschaften Zizmar und Kahlen werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Zirkwitz, Kirchenkreis Treptow a. Rega, ausgemeindet und zu einer neuen evangelischen

Kirchengemeinde Zizmar, Kirchentkreis Treptow a. Rega, zusammengefaßt. Die Kirchengemeinde Zizmar wird mit der Kirchengemeinde Zirkwiß unter dem gemeinsamen evangelischen Pfarramt Zirkwiß verbunden.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Stettin, den 26. Januar 1934.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. Thom.

Lgb. I Nr. 48.

Zu der vorstehenden Urkunde vom 26. Januar 1934 vom Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin kirchlicherseits festgesetzten Errichtung einer neuen Kirchengemeinde Zizmar und ihrer Verbindung mit der Kirchengemeinde Zirkwiß unter dem gemeinsamen Pfarramte Zirkwiß, beide zum Kirchentkreis Treptow a. Rega und zum politischen Kreis Greifenberg gehörig, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 7. August 1934.

Der Regierungspräsident.

(L. S.)

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Lgb. I Nr. 1681.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

1. Pfarrer Riedel in Ramin, Kirchentkreis Garz a. Reg., am 23. Mai 1934 im Alter von 72 Jahren.
2. Pfarrer i. R. Albert Weishaupt in Schaprode, Kirchentkreis Bergen, am 27. Juni 1934 im Alter von 77 Jahren.
3. Pfarrer i. R. Conrad Kob in Bütow am 9. Juli 1934 im Alter von 75 Jahren.
4. Pfarrer i. R. Friedrich Plaensdorf in Crangen, Kirchentkreis Schlawe, am 23. Juli 1934 im Alter von 63 Jahren.

2. Auszeichnung:

Der Herr Reichsbischof hat den Professor D. Dr. Wehrmann in Stargard i. Pom. für kirchliches Verdienst die Ehrenmünze der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verliehen. Ferner ist ihm von uns Dank und Anerkennung ausgesprochen worden.

3. Amtsauszeichnung:

Dem Kirchschullehrer Schledermann in Sageritz, Kreis Stolp i. Pom., ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

4. Titelverleihung:

Den Konsistorialobersekretären Peiß, Binder, Stübs, Glader und Schmidt ist die Amtsbezeichnung „Konsistorialinspektor“ verliehen worden.

5. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenältesten Ernst Köhler in Prerow a. Darß, Kirchentkreis Barth, für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

6. Berufen:

Der Pfarrer Brunnemann in Drosedow, Kirchentkreis Kolberg, zum Pfarrer in Wachholzhausen, Kirchentkreis Treptow a. Rega, zum 1. Oktober 1934.

7. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Altdamm mit dem Pfarrsitz in Augustwalde, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen

- Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Groß-Tetzleben, Kirchenkreis Treptow a. L., fiskalischen Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten kirchlichen Gemeindeorgane des Kirchspiels Groß-Tetzleben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten. Der neue Geistliche ist verpflichtet, die Verwaltung des Pfarrsprengels Wildberg mitzuübernehmen.
 - c) Die Pfarrstelle in Triebs, Kirchenkreis Treptow a. Rega, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Oktober 1934 frei und ist alsdann sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung erfolgt unter Mitwirkung der Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
 - d) Die Pfarrstelle zu Ziegenort, Kirchenkreis Uckermünde, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1934 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
 - e) Die Pfarrstelle in Kepplin, Kirchenkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu Händen des Rittergutsbesizers von Stegmann in Kepplin, Kreis Pyritz, zu richten.
 - f) Die bisherige 1. Pfarrstelle in Kallies, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort zum 1. September 1934 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Eigentümerin des Schloßgutes Kallies, Frau Zühlke, zu richten.
 - g) Die Pfarrstelle in Röntopf, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1934 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Herrn Rittmeister a. D. von Brockhusen in Mittelfelde zu richten.
 - h) Die Pfarrstelle in Lubow, Kirchenkreis Tempelburg, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1934 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
 - i) Die Pfarrstelle in Wuhig, Kirchenkreis Tempelburg, privaten und staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung von Stöwen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
 - k) Die Pfarrstelle Kirch-Baggendorf, Kirchenkreis Grimmen, patronatsfrei, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
 - l) Die Pfarrstelle Giewitz, Kirchenkreis Loitz, ist erledigt und wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den im vorliegenden Falle besetzungsberechtigten Kirchenpatron, Herrn von Hagenow in Nielitz, Kreis Grimmen, zu richten.
 - m) Die Pfarrstelle in Schlattow, Kirchenkreis Wolgast, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat z. Hd. des Herrn Rittergutsbesizers von Nathusius auf Schlattow bzw. des Herrn Rittergutsbesizers von Plösch auf Quilow, die gleichen Anteil am Wahl- und Berufungsrecht haben, zu richten.